

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

Nr. 5

Berlin, den 28. Mai

2003

	Inhalt	Seite
I. Bekanntmachungen		
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Netzow und Templin, beide Evangelischer Kirchenkreis Templin-Gransee		78
Urkunde über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden Herzfelde, Klosterwalde, Metzelthin, Mittenwalde, Petznick und Warthe, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Templin-Gransee, zu einem Pfarrsprengel		78
Urkunde über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden Blankenburg, Melzow, Potzlow, Seehausen und Warnitz, sämtlich Kirchenkreis Prenzlau, zu einem Pfarrsprengel		79
Genehmigung eines neuen Kirchensiegels		79
Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln		79
II. Stellenausschreibungen		
Ausschreibung von Pfarrstellen		80
Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle		81
III. Personalmeldungen		
IV. Mitteilungen		
Prädikantendienst auf der Basis eines Auftrags zur freien Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung		83

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

U r k u n d e

über die Vereinigung der Kirchengemeinden Netzow und Templin, beide Evangelischer Kirchenkreis Templin-Gransee

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 und Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Netzow und Templin, beide Evangelischer Kirchenkreis Templin-Gransee, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Templin“.

§ 2

Die Verbindung der Kirchengemeinde Netzow zum Pfarrsprengel Warthe wird aufgehoben.

§ 3

Der Pfarrsprengel Templin besteht aus der Evangelischen Kirchengemeinde Templin und der Kirchengemeinde Röddelin.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. Mai 2003 in Kraft.

Berlin, den 29. April 2003
Az. 1020-1 (718.29+33)

(L. S.)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
In Vertretung

S t r a ß m e i r

*

U r k u n d e

über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden Herzfelde, Klosterwalde, Metzelthin, Mittenwalde, Petznick und Warthe, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Templin-Gransee, zu einem Pfarrsprengel

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) beschlossen:

§ 1

Die Kirchengemeinden Herzfelde, Klosterwalde, Metzelthin, Mittenwalde, Petznick und Warthe, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Templin-Gransee, werden dauernd zum Pfarrsprengel Herzfelde verbunden.

§ 2

Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Herzfelde, Klosterwalde, Mittenwalde und Petznick zum Pfarrsprengel Herzfelde wird aufgehoben.

Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Metzelthin und Warthe zum Pfarrsprengel Warthe wird aufgehoben.

§ 3

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Herzfelde und die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Warthe werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Herzfelde übertragen.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. Mai 2003 in Kraft.

Berlin, den 29. April 2003
Az. 1020-1 (718.29+33)

(L. S.)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
In Vertretung

S t r a ß m e i r

U r k u n d e**über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden
Blankenburg, Melzow, Potzlow, Seehausen und Warnitz
sämtlich Kirchenkreis Prenzlau,
zu einem Pfarrsprengel**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) beschlossen:

§ 1

Die Kirchengemeinden Blankenburg, Melzow, Potzlow, Seehausen und Warnitz, sämtlich Kirchenkreis Prenzlau, werden dauernd zum Pfarrsprengel Potzlow verbunden.

§ 2

Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Blankenburg, Melzow, Seehausen und Warnitz zum Pfarrsprengel Blankenburg wird aufgehoben.

§ 3

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Blankenburg und die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Potzlow werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Potzlow übertragen.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. Mai 2003 in Kraft.

Berlin, den 15. April 2003
Az. 1020-1 (46.02 + 16)

(L. S.)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –

Dr. R u n g e

Genehmigung eines neuen Kirchensiegels

Konsistorium
Az.: 1252-3 (45.05)

Berlin, den 24. April 2003

Die Evangelische Kirchengemeinde Hammer-Liebenthal, Kirchenkreis Oranienburg, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE
HAMMER-LIEBENTHAL“



*

Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

1. Die Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinden Hammer und Liebenthal, beide Kirchenkreis Oranienburg, mit den Umschriften „SIEGEL DER KIRCHENGEMEINDE HAMMER“ und „KIRCHENGEMEINDE LIEBENTHAL“ wurden außer Geltung gesetzt.
2. Die Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinden Lüdersdorf, Lunow, Parstein und Stolzenhagen, sämtlich Kirchenkreis Angermünde, mit den Umschriften „EV. KIRCHENGEMEINDE LÜDERSDORF“, „EV. KIRCHENGEMEINDE LUNOW“, „EV. KIRCHENGEMEINDE PARSTEIN“ und „EV. KIRCHENGEMEINDE STOLZENHAGEN“ wurden außer Geltung gesetzt.

II. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Beiersdorf, Evangelischer Kirchenkreis Barnim, ist ab 1. Juni 2003 mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Zum Pfarrsprengel Beiersdorf gehören die Gemeinden Beiersdorf, Freudenberg/Tiefensee und Schönfeld. Die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Grüntal (Grüntal, Melchow, Tempelfelde und Tuchen) sind mitzuverwalten.

Die Kirchengemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- Freude an den Diensten und Aufgaben einer Pfarrerin bzw. eines Pfarrers hat,
- offen auch auf kirchenferne Menschen zugeht,
- an der zum Sprengel gehörigen Grundschule den dort sehr gut angenommenen Religionsunterricht in den Klassenstufen 1-6 weiterführt,
- die guten Kontakte, die über die Kirchengemeinden hinaus bestehen, weiter pflegt,
- bereit ist zu überregionaler und ökumenischer Zusammenarbeit.

Bei Interesse und Neigung ist die Mitarbeit in „DAS HAUS e.V. Grüntal“ möglich. DAS HAUS e.V. Grüntal ist ein kirchliches ökumenisch orientiertes Besinnungs-, Bildungs- und Begegnungszentrum. Das Gebäude dient gleichzeitig als Gemeindehaus der Kirchengemeinden Grüntal, Melchow und Tempelfelde.

Die zu betreuenden Dörfer liegen in einer landschaftlich reizvollen Gegend. Ein geräumiges Pfarrhaus mit einem großen Pfarrgarten steht zur Verfügung, ideal für eine junge Pfarrfamilie mit Kindern.

Auskünfte erteilt Pfarrerin Cordula Beier, Vorsitzende der Kollegialen Leitung des Kirchenkreises, Telefon: 030/9 44 30 28 oder 033 34/20 59 20.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindegewahlräte der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Beiersdorf über das Leitungsbüro des Evangelischen Kirchenkreises Barnim, Eisenbahnstraße 84, 16225 Eberswalde.

2. Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Möbiskrüge, Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree, ist ab 1. Juli 2003 mit einem Dienstumfang von 100 % durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen. Mit der Pfarrstelle verbunden ist der pfarramtliche Dienst in der Kirchengemeinde Fünfzeichen. Beide Gemeinden streben die Bildung eines Pfarrsprengels an.

In den Gemeinden in der Nähe des Schlaubetal mit ihren wunderschönen fünf sanierten Dorfkirchen leben ca. 1.100 Gemeindeglieder. Zentrum des Gemeindelebens bilden die im zwei- bis dreiwöchigen Turnus gefeierten Gottesdienste und die regelmäßigen Gemeindegemeinschaften. Die hauptsächlich in Möbiskrüge, gelegentlich auch in den Filialkirchen durchgeführten Kirchenmusiken erfreuen sich seit 10 Jahren großer Beliebtheit bis weit über die Gemeindegrenzen hinaus.

Die engagierten Gemeindegewahlräte beabsichtigen, gemeinsam mit der neuen Pfarrerin oder dem neuen Pfarrer den Zusammenschluss beider Gemeinden voranzubringen. Dienstsitz ist das vor kurzem komplett sanierte und bezugsfertige Pfarrhaus in Möbiskrüge, das über eine sehr gute technische Ausstattung verfügt.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- sich mit Leib und Seele den Dorfgemeinden widmet,
- als Seelsorgerin oder Seelsorger offen auf Menschen zugeht,
- die Arbeit mit den bestehenden Gemeindegewahlkreisen weiterführt und dabei bereit ist, neue Ideen einzubringen,
- gemeinsam mit den Pfarrern und Pfarrerinnen der Region die regionalen Höhepunkte im Gemeindeleben mitgestaltet (Seniorentreffen, Kinder- und Konfirmandenfreizeiten),
- die beliebten Möbiskruger Kirchenmusiken plant und organisiert sowie
- die öffentlichkeitswirksame Zusammenarbeit mit den regionalen Medien fortführt (PC-Technik ist vorhanden).

Mit dem katechetischen Dienst (Christenlehrguppen) sind kreiskirchliche Mitarbeiterinnen beauftragt.

Im benachbarten Neuzelle (5 km) mit seinen berühmten Klosteranlagen befinden sich eine Grundschule und das Deutsch-Polnische Gymnasium. Weitere Bildungseinrichtungen sind in Eisenhüttenstadt (6 km).

Weitere Auskünfte erteilen die Superintendentur in Frankfurt (Oder), Telefon: 03 35/5 56 31 31, und die Kirchenältesten Dietmar Brummack in Möbiskrüge, Telefon: 03 36 52/78 66, sowie Wolfgang Gebert in Kieselwitz, Telefon: 03 36 54/3 31.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegewahlrat der Evangelischen Kirchengemeinde Möbiskrüge über die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises An Oder und Spree, Steingasse 1a, 15230 Frankfurt (Oder).

3. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Herzfelde, Evangelischer Kirchenkreis Templin-Gransee, ist mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

In den zur Pfarrstelle gehörenden Dörfern gibt es zwei Gemeindegewahlräte, die sich freuen würden über eine Pfarrerin oder einen Pfarrer oder über eine Gemeindepädagogin oder einen Gemeindepädagogen, die oder der die Arbeit mit allen Generationen fortführt. Die Gemeindegewahlräte möchten gern mit der zukünftigen Stelleninhaberin oder dem zukünftigen Stelleninhaber neue Schwerpunkte entwickeln. Zahlreiche ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unterschiedlichen Bereichen (Kinderkirche, Lektoren, 4-stimmiger Kirchenchor, Besuchsdienst) freuen sich auf die Zusammenarbeit. In den Sommermonaten finden in verschiedenen Kirchen des Pfarrsprengels regelmäßige Konzerte statt.

Herzfelde liegt eingebettet zwischen dem Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin und dem Naturpark „Uckermärkische Seen“ nahe der Stadt Templin und verfügt über eine schöne Kirche und ein Gemeindehaus mit großzügigen Gemeinderäumen. Beide Gebäude wurden in den letzten Jahren umfassend saniert, wodurch Herzfelde seiner zentralen Funktion im Pfarrsprengel gerecht wird. Hier liegt auch das schöne Pfarrhaus von solider Bausubstanz mit einem Garten.

Die Stadt Templin mit historischem Stadtkern hat eine intakte Infrastruktur (u. a. weiterführende Schulen, Aktive Naturschule, Wald-Kita; Naturtherme, vielfältige kulturelle Angebote).

Nähere Auskünfte erteilen die Kirchenältesten Annett Krahe, Telefon: 03 98 85/31 52, und Christoph Kunert, Telefon: 03 98 85/22 85, oder Superintendent Uwe Simon, Telefon: 0 39 87/2 00 00 92.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindegewahlräte des Pfarrsprengels Herzfelde über die Superintendentur Templin-Gransee, Martin-Luther-Straße 24, 17268 Templin.

Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle

Im Evangelischen Kirchenkreis Senftenberg-Spremberg ist zum 1. Oktober 2003 eine B-Kirchenmusikstelle mit einem Dienstumfang von 100 % zu besetzen. Der Dienst umfasst die Tätigkeit einer Kreiskantorin oder eines Kreiskantors (60–70 %) und Aufgaben in der Kreuzkirchengemeinde Spremberg (30–40 %).

Kirchenkreis und Gemeinde suchen eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker mit Phantasie und Initiative die oder der,

- die gewachsene kirchenmusikalische Arbeit fortführt und weiterentwickelt,
- ein gutes Gespür für die Gestaltung von Gottesdiensten mitbringt und darin eine wichtige Aufgabe sieht,
- auf Menschen zugeht und Freude an der kirchenmusikalischen Arbeit vermittelt und
- über pädagogische Kompetenzen verfügt.

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt im Kirchenkreis und umfasst folgende Aufgaben:

- Aus- und Fortbildung von Organistinnen und Organisten,
- Aus- und Fortbildung von Chorleiterinnen und Chorleitern,
- Durchführung von Kirchenmusiker-Konventen und Chortreffen,
- Projektbezogene Arbeit (Chorprojekte) mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen,
- Konzerte und besondere Musikgottesdienste in verschiedenen Kirchen,
- Kontaktpflege zur Kreisposaunenarbeit, zu den Vokalchören und zu den nebenberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern,
- Planung der Kirchenmusik im Kirchenkreis,
- Bereitschaft zur fachlichen Beratung der Pfarrerrinnen und Pfarrer und der Gemeindeglieder,
- Förderung bestehender Kirchenmusikinitiativen, einschließlich der Bereitschaft zur gelegentlichen Mitarbeit.

Zu den Aufgaben in der Kirchengemeinde gehören:

- Organistendienst in den Gottesdiensten in der Kreuzkirche Spremberg (750 Sitzplätze),
- Aufbau eines Kirchenchores.

Der Kirchenkreis erstreckt sich von den dichten Kieferwäldern entlang der Neiße bis zum Erholungsgebiet am Senftenberger See.

Die Stadt Spremberg liegt im Südosten Brandenburgs im Landkreis Spree-Neiße und wird durch einen schönen Stadtkern mit Altstadtcharakter sowie durch ein Neubaugebiet geprägt. Am Ort sind alle Schultypen vorhanden.

Die Kreuzkirche in Spremberg ist die zentrale Stadtkirche. In ihr steht eine Sauer-Orgel (erbaut 1898) mit zwei Manualen und Pedal sowie 1.620 Pfeifen und 30 Registern. Die Orgel wurde im Jahr 2002 vollständig restauriert.

Zur Gemeinde gehört auch eine Schinkelkirche (150 Sitzplätze), die als Winterkirche genutzt wird und die ebenfalls mit einer Sauer-Orgel ausgestattet ist.

Ein eigenes Büro steht zur Verfügung.

Die Vergütung erfolgt gemäß dem Tarifvertrag für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

Auskunft erteilen Kirchenmusikdirektor Wilfried Wilke, Gertraudenstraße 1, 03046 Cottbus, Telefon: 03 56 02/2 35 85, Mobilfunk: 01 63/7 09 54 16 und Superintendent Michael Moogk, Drebkauer Hauptstraße 24, 03116 Drebkau, Telefon: 03 56 02/2 35 85.

Die Kandidatinnen und Kandidaten werden am 11. September 2003 zu Vorstellungsgesprächen eingeladen. Zu diesem Zeitpunkt werden auch geeignete Zeiträume für Chorproben, Vorspiel und liturgisches Orgelspiel verabredet.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 31. Juli 2003 erbeten an die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Senftenberg-Spremberg, Drebkauer Hauptstraße 24, 03116 Drebkau.

III. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.

IV. Mitteilungen

Prädikantendienst auf der Basis eines Auftrags zur freien Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung

Einen regelmäßigen ehrenamtlichen Verkündigungsdienst im Gemeindegottesdienst gibt es in unserer Kirche in verschiedenen Formen: in der Form des Lektorendienstes, in der Form des Verkündigungsdienstes auf der Basis eines Auftrags zur freien Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung (Prädikantendienst) und in der Form ehrenamtlichen Dienstes von ordinierten Pastorinnen und Pastoren. Für den Dienst der Lektorinnen und Lektoren hat die Kirchenleitung Richtlinien für den „Lektorendienst in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg“ beschlossen, die im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 5/2001, S. 75 ff. veröffentlicht worden sind.

Voraussetzung für den Dienst von Prädikantinnen und Prädikanten ist ein Auftrag zur freien Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gemäß Artikel 35 Abs. 2 der Grundordnung. Dort heißt es: „Ein Auftrag zur freien Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung kann geeigneten Gemeindegliedern auf Antrag des Gemeindegemeinderats oder des Kreiskirchenrats durch das Konsistorium erteilt werden. Er setzt in der Regel eine entsprechende Ausbildung voraus.“

Die Kirchenleitung hat die Voraussetzungen für einen solchen Auftrag in folgender Weise konkretisiert: Die in der Grundordnung genannte Voraussetzung einer dem Dienst entsprechenden Ausbildung gilt in den folgenden Fällen als erfüllt:

- erfolgreiche Teilnahme am kirchlichen Fernunterricht der Kirchenprovinz Sachsen in Verbindung mit einer vom Konsistorium angebotenen ergänzenden Weiterbildung
- eine katechetische, gemeinde- oder religionspädagogische oder diakonische Ausbildung zum Verkündigungsdienst von mindestens drei Jahren, verbunden mit der vom Konsistorium angebotenen ergänzenden Weiterbildung
- ein Erstes Theologisches Examen mit der vom Konsistorium angebotenen ergänzenden Weiterbildung
- ein Zweites Theologisches Examen

Der Auftrag ist jeweils auf einen konkreten Ort bezogen und befristet. Eine Verlängerung der Frist ist möglich.

Über die Erteilung eines Auftrags entscheidet das Konsistorium, wenn ein Gemeindegemeinderat oder der Kreiskirchenrat dies beantragt. Kommt der Antrag von einem Gemeindegemeinderat, so wird der Kreiskirchenrat um ein Votum gebeten. Kommt der Antrag vom Kreiskirchenrat, müssen die vorgesehenen Gemeinden zustimmen.

Wer einen Auftrag zur freien Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung erhält, wird durch den Kirchenkreis als Prädikantin oder Prädikant in diesen ehrenamtlichen Dienst eingeführt.

